

Landgericht Hamburg

Az.: 330 O 88/20

Verkündet am 08.01.2021

Jahndel, JFAngel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Pi

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1-3, 20459 Hamburg, Gz.:
26707-19/Ha/CR

gegen

Hamburger Sparkasse AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Vogelsang, Ecke Adolphsplatz / Gr. Burstah, 20457 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sc**

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 30 - durch den Richter am Landgericht Buß als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2020 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 100,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.07.2020 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrages aufgrund des von ihm erklärten Widerrufs und weiter die Rückzahlung geleisteter Vorfälligkeitsentschädigung.

Der Kläger schloss mit der Beklagten am 07./10.03.2012 einen Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag mit der Nr. Höhe von 150.000,00 € (Anlage K1). Der jährliche Zinssatz betrug 2,96 % p. a. mit einer Zinsbindung bis zum 28.02.2022. Das Darlehen diente zur Ablösung eines vorangegangenen Darlehens aus anderen Kreditinstitutes.

Der Vertragsurkunde war eine Widerrufsinformation beigelegt. Sie lautete auszugsweise wie folgt:

„14 Widerruf

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z.B. Angabe zur Art des Darlehens, Angaben zum Nettodarlehensbetrag, Angaben zur Vertragslaufzeit) erhalten hat.“

Die Darlehensvaluta wurde am 24.03.2012 ausgezahlt. Der Kläger zahlte seine monatlichen Raten in der Folgezeit pflichtgemäß.

Während der Vertragslaufzeit kam es insgesamt dreimal zu Vereinbarungen über eine Tilgungsaussetzung für Zeiträume vom 01.12.2015 bis 31.03.2017 und vom 01.12.2018 bis 31.05.2019. Für die Einzelheiten der Vereinbarungen wird auf die Anlagen B3 bis B5 Bezug genommen.

Im Jahr 2019 veräußerte der Kläger seinen Anteil an der finanzierten Immobilie. Mit Schreiben vom 18.06.2019 (Anlage B6) teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens bei Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zugestimmt würde. Beigefügt war dem Schreiben ein als „Vereinbarung zur Darlehensrückzahlung vor Ablauf der bestehenden Zinsbindungsfrist“ überschriebenes Dokument (Anlage B7) in welchem unter anderem auch die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung dargestellt wird. Auf Basis des aktuellen Zinsniveaus

zum 18.06.2019 sollte diese 3.280,72 € betragen. Das Dokument ist von den Parteien unterschrieben, wobei sich bei der Unterschrift des Beklagten die Anmerkung „unter Vorbehalt“ befindet. Für die Einzelheiten der Vereinbarung wird auf die Anlage B7 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 03.07.2019 (Anlage B8) teilte die ablösende Bank mit, den Ablösebetrag in Höhe von 78.976,19 € angewiesen zu haben; der Betrag ging am 03.07.2019 bei der Beklagten ein. Mit Schreiben vom 15.07.2019 (Anlage K7) teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie aufgrund der zum 03.07.2019 erhaltenen Zahlung die Vorfälligkeitsentschädigung nunmehr endgültig mit 3.297,81 € ermittelt habe. Die Beklagte übersandte mit Schreiben vom 29.07.2019 (Anlage B9) die Abtretungsurkunde sowie die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde an die ablösende Bank. Die Unterlagen gingen dort am 31.07.2019 ein.

Mit Schreiben vom 16.08.2019 (Anlage K2) widerrief der Kläger den Darlehensvertrag mit Hinweis auf die seiner Ansicht nach fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 22.10.2019 zurück (Anlage K3).

Der Klageschrift erklärte der Kläger gegen die Ansprüche der Beklagten auf Rückzahlung der Valuta sowie Nutzungersatz die Aufrechnung mit seinen Ansprüchen auf Herausgabe von geleisteten Raten sowie Nutzungersatz. Danach verbleibe eine Differenz von 9.055,13 € zugunsten des Klägers. Hinzu träte der Anspruch auf Erstattung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung. Für die Einzelheiten der klägerischen Berechnung und der danach geleisteten Raten wird auf die Darstellung auf S. 12-14 der Klageschrift Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe eine Vorfälligkeitsentschädigung von 3.297,81 € geleistet, was sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 15.07.2019 ergäbe.

Der Kläger meint, der Widerruf sei wirksam erklärt worden, weil die Frist des § 355 Abs. 2 BGB nicht zu laufen begonnen habe. Die Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft, da darin eine unzulässige Kaskadenverweisung enthalten sei. Das Widerrufsrecht sei nicht verwirkt, da es sowohl am Zeit-, als auch am Umstandsmoment fehle. Bei der Beklagten habe niemand tatsächlich auf das Ausbleiben des Widerrufs vertraut. Der Beklagten sei weiter kein unzumutbarer Nachteil durch den Widerruf entstanden. Jedenfalls stehe ihm ein Anspruch auf Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung zu, da diese zu hoch berechnet worden sei. Der Wiederanlagezins hätte nicht mit -0,30 %, sondern höchstens mit 0,00 % berechnet werden dürfen. Der Kläger habe die Zahlung ausdrücklich unter Vorbehalt geleistet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 12.352,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe lediglich eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 3.280,72 € gemäß Anlage B7 erbracht.

Die Beklagte meint, der Widerruf sei verspätet erklärt worden. Sie trägt vor, die Widerrufsinformation sei ordnungsgemäß gewesen, jedenfalls könne sie sich auf den Schutz der Musterwiderrufsinformation berufen. Aufgrund des Zeitablaufs und der zwischenzeitlichen Ablösung des Darlehens sei das Widerrufsrecht verwirkt. In Anbetracht der vorangegangenen Tilgungsaussetzungen sei der Widerruf auch rechtsmissbräuchlich. Für die Vorfälligkeitsentschädigung bestehe mit der gesonderten Vereinbarung ein eigenständiger Rechtsgrund.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist nur in geringfügigem Umfang begründet. Der Kläger kann nicht die Rückabwicklung des Darlehensvertrages aufgrund des von ihm erklärten Widerrufs verlangen (dazu unter 1.). Die Beklagte ist lediglich zur teilweisen Rückzahlung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 100,00 € verpflichtet (hierzu unter 2.).

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gemäß §§ 491 Abs. 1, 495 Abs. 1, 492 Abs. 2, 355, 358, 360 BGB jeweils in der am 07./10.03.2012 geltenden Fassung auf Rückabwicklung des Darlehensvertrages.

Der Kläger hat den streitgegenständlichen Darlehensvertrag nicht wirksam widerrufen, da im Zeitpunkt der Erklärung seines Widerrufs mit Schreiben vom 16.08.2019 die Widerrufsfrist von 14 Tagen bereits abgelaufen war.

Dem Kläger stand als Verbraucher (§ 13 BGB) nach § 495 Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu, denn bei dem Darlehensvertrag vom 07./10.03.2012 handelt es sich um einen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 1 S. 1 BGB in der vom 11.06.2010 bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung (die nachfolgende Nennung gesetzlicher Bestimmungen bezieht sich stets auf die geltende Rechtslage in diesem Zeitraum). Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB 14 Tage und beginnt gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 BGB mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Widerrufsfrist beginnt gemäß § 356b Abs. 1 BGB nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat. Der Vertrag muss gemäß § 492 Abs. 2 BGB die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB enthalten.

Die Widerrufsfrist war bei Erklärung des Widerrufs bereits abgelaufen. Zwar belehrt die Widerrufsinformation möglicherweise fehlerhaft über den Fristbeginn, da sie eine unzulässige Kaskadenverweisung verwendet (dazu unter 1.). Die Beklagte kann sich aber jedenfalls auf den Schutz der Musterwiderrufsinformation berufen (dazu unter 2.). Die Information ist im Übrigen ordnungsgemäß erteilt worden (dazu unter 3.). Die Beklagte hat auch sämtliche Pflichtangaben korrekt erteilt (dazu unter 4.).

- a) Es kann letztlich dahinstehen, ob die Widerrufsinformation deshalb fehlerhaft ist, weil sie nicht hinreichend klar und deutlich über den Fristbeginn belehrt. Die Widerrufsinformation verweist darauf, dass der Verbraucher „alle Pflichtangaben nach §§ 492 Absatz 2 BGB" erhalten haben müsse. Diese sogenannte Kaskadenverweisung ist jedenfalls bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht hinreichend klar und deutlich (EuGH, Urteil vom 26.03.2020, Az. C-66/19 = NJW 2020, 1423). Dieser Auffassung hat sich der BGH mit Urteil vom 27.10.2020 (Az. XI ZR 498/19) nunmehr angeschlossen. Auch die Kammer folgt dieser Rechtsprechung.

Fraglich ist aber, ob diese Rechtsprechung auch auf Immobiliarkredite anwendbar ist, da die an sich einschlägige Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.02.2014 (Wohnimmobilienkredit-Richtlinie) hinsichtlich der Modalitäten des Widerrufs anders als die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 (Verbraucherkredit-Richtlinie) keine Vorgaben enthält. Dem nationalen Gesetzgeber steht es damit frei, für derartige Kredite den Fristbeginn abweichend zu regeln. BGH (Beschluss vom 31.03.2020, Az. XI ZR 581/18 = BKR 2020, 255) und Hanseatisches Oberlandesgericht (Beschluss vom 18.06.2020, Az. 13 U 11/20 =

Anlage B12) lehnen dies ab. Für eine Auslegung nach denselben Grundsätzen spricht hierbei aber bereits das Bedürfnis der Vertragsparteien nach Rechtssicherheit. Hiermit lässt sich nur schwer vereinbaren, dieselbe Formulierung für einen Vertragstypen als hinreichend klar und deutlich zu betrachten, für einen anderen jedoch nicht. Für eine solche Auslegung spricht weiter, dass der Gesetzgeber sich gerade dazu entschieden hat, die Vertragstypen insoweit einheitlich zu regeln. Letztlich kann dies hier offenbleiben, da ein Anspruch des Klägers nach beiden Auslegungsergebnissen nicht in Betracht kommt. Denn auch bei Annahme eines Fehlers könnte sich die Beklagte auf den Schutz der Musterwiderrufsinformation berufen (dazu im Folgenden).

- b) Die Beklagte kann sich nämlich auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB berufen. Diese besagt, dass die verwendete Klausel den Anforderungen des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1, 2 EGBGB genügt, wenn das Muster aus Anlage 6 ordnungsgemäß übernommen wurde.

Die Gesetzlichkeitsfiktion ist trotz des Urteils des EuGH (NJW 2020, 1423) anwendbar, ungeachtet der Frage, ob dieses Urteil für Immobiliendarlehen überhaupt Auswirkungen hat. Zwar verwendet das Muster ebenfalls die vom EuGH beanstandete Formulierung. Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB sowie das Muster selbst haben jedoch unmittelbaren Gesetzesrang. Die zugrundeliegende Richtlinie wirkt dagegen nicht unmittelbar zugunsten oder zulasten von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, sondern allein gegen den umsetzungsverpflichteten Mitgliedsstaat.

Eine richtlinienkonforme Auslegung der einschlägigen Vorschriften ist nicht möglich. Eine solche, grundsätzlich gebotene Auslegung findet nämlich ihre Grenze im klaren Wortlaut des Gesetzes. Es entspricht der Rechtsprechung des EuGH, dass die Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung insbesondere im Grundsatz der Rechtssicherheit ihre Schranken findet und daher nicht als Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* dienen darf (EuGH, Urteil vom 16.07.2009, Az. C-12/08, Rn. 61 m.w.N.). Ob und inwieweit das innerstaatliche Recht eine entsprechende richtlinienkonforme Auslegung zulässt, beurteilen daher die innerstaatlichen Gerichte (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 23.05.2016, Az. 1 BvR 2230/15, Rn. 41). Die Beurteilung, ob das nationale Recht bezogen auf die gesetzgeberische Entscheidung für eine Kaskadenverweisung einer richtlinienkonformen Auslegung zugänglich ist, hat der Bundesgerichtshof in Umsetzung dieser Kompetenz entschieden verneint (BGH, Beschluss vom 19.03.2019, Az. XI ZR 44/18, Rn. 16). Dieser Entscheidung schließt sich das Gericht aus eigener Überzeugung an.

Dem steht auch nicht der Wille des Gesetzgebers entgegen. Hierzu wird vorgetragen, dass eine Auslegung deshalb möglich sein müsse, weil der Gesetzgeber keine Vorschrift erlassen wollte, welche gegen die Richtlinie verstößt. Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar wird man grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass der deutsche Gesetzgeber sich von dem Ziel leiten lässt, Richtlinien ordnungsgemäß umzusetzen. Dieses allgemeine Ziel tritt jedoch hinter das im Gesetzentwurf explizit genannte Ziel zurück, Rechtssicherheit für die Anwender zu schaffen (vgl. BT-Drucks. 17/1394, S. 1). Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber zuallererst das Ziel verfolgt, Rechtssicherheit durch das Muster zu schaffen. Dieses kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesetzlichkeitsfiktion in jedem Fall eingreift. Dementsprechend liefe eine Auslegung, welche im Ergebnis richtlinienkonform ist, zugleich aber die Gesetzlichkeitsfiktion entfallen lässt, dem erklärten Willen des Gesetzgebers zuwider.

Die Beklagte kann sich auch auf die Fiktion berufen. Das setzt voraus, dass die Widerrufsinformation der Beklagten dem zum Vertragsschluss maßgeblichen Muster in Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. Dies ist hier der Fall. Abweichungen hat der Kläger bereits nicht geltend gemacht, sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Beklagte hat die Musterwiderrufsinformation vielmehr wörtlich übernommen.

- c) Die Widerrufsinformation ist auch im Übrigen ordnungsgemäß erteilt worden. Einwände hiergegen sind weder vorgebracht, noch sonst ersichtlich.
- d) Die Vertragsurkunde enthält schließlich die gemäß § 492 Abs. 2 BGB erforderlichen Pflichtangaben nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB. Auch der Inhalt dieser Angaben ist nicht zu beanstanden. Einwände hiergegen hat der Kläger nicht erhoben. In der Klageschrift (S. 4) wird zwar ausgeführt, dass vorgerichtlich Fehler zu Pflichtangaben gerügt worden seien. Die vorgerichtliche Korrespondenz hat der Kläger jedoch auch auf gerichtlichen Hinweis nicht vorgelegt.
- e) Da die Widerrufsfrist bei Erklärung des Widerrufs bereits abgelaufen war, kommt es nicht mehr darauf an, dass der erklärte Widerruf voraussichtlich nicht verwirkt gewesen wäre. Zwar lag das Zeitmoment mit einem Zeitraum von sieben Jahren zwischen Vertragsschluss und Widerrufserklärung eindeutig vor. Es dürfte jedoch am Umstandsmoment fehlen. Der Kläger hat zwar seinen Widerruf erst nach vollständiger Ablösung des Darlehens erklärt. In diesen Fällen darf die Bank grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein Widerruf nunmehr nicht mehr erklärt werden wird. Dies hätte vorliegend aber voraussichtlich deshalb nicht gegolten, weil der Kläger sich zur Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung nur unter Vorbehalt bereit erklärt hatte. Der Beklagten ist zwar zuzugeben,

dass ein solcher Vorbehalt insbesondere erklärt wird, um die Wirkungen des § 814 BGB auszuschließen. Dennoch wird aus dem Widerruf deutlich, dass der Kläger sich die Rückforderung des gezahlten Betrages vorbehalten möchte. Aus der vollständigen Sicht der Beklagten, die selbst in zahlreichen Verfahren mit Widerrufen von Darlehen konfrontiert ist, war dadurch aber auch klar, dass im konkreten Fall ebenfalls eine Widerrufserklärung zur Durchsetzung dieses Ziels in Betracht kommt. Der Vorbehalt dürfte daher geeignet sein, auch die Entstehung von Vertrauen der Beklagten auf das Ausbleiben des Widerrufs zu verhindern, zumal dieser Vorbehalt gerade vor Leistung der Vorfälligkeitsentschädigung und Ablösung des Darlehens erklärt wurde.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung, dies jedoch nur in Höhe von 100,00 €. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die Beklagte die Leistung des Klägers erhalten hat, ohne dass hierfür ein rechtlicher Grund besteht. Dies ist indes nicht der Fall, da Beklagte aufgrund des § 490 Abs. 2 S. 3 BGB eine Vorfälligkeitsentschädigung nahezu in der geleisteten Höhe verlangen kann. Sie hat lediglich eine überhöhte Bearbeitungsgebühr geltend gemacht.
 - a) Der Kläger hat an die Beklagte eine Vorfälligkeitsentschädigung von 3.297,81 € geleistet. Eine Zahlung in dieser Höhe steht fest, da die Beklagte dem Klägervortrag nicht erheblich entgegengetreten ist. Sie bezieht sich vielmehr auf eine zeitlich vorangehende und daher naturgemäß vorläufige Berechnung.
 - b) Rechtsgrund für die Leistung ist § 490 Abs. 2 S. 3 BGB. Danach hat der Darlehensnehmer die Schäden des Darlehensgebers aufgrund einer Kündigung nach § 490 Abs. 2 S. 1, 2 BGB zu ersetzen. Die Vereinbarung der Parteien vom 26.06.2019 konkretisiert lediglich die gesetzlichen Schadensersatzansprüche der Beklagten aufgrund der vorzeitigen Ablösung. Der Anspruch hat auch nicht die Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 502 Abs. 2 BGB zur Voraussetzung, da diese Vorschrift auf grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht anwendbar war, § 503 Abs. 1 BGB.
 - c) Die Beklagte hat die Vorfälligkeitsentschädigung mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühr auch zutreffend berechnet. Aus den Anlagen K7 und B7 sowie B12 geht hervor, dass Beklagte sich bei der Berechnung der Aktiv-Passiv-Methode bedient hat. Gegen die Berechnung wendet der Kläger allein ein, dass der zugrundegelegte, negative Wiederanlagezins keine taugliche Berechnungsgrundlage sei. Dies überzeugt jedoch nicht. Im Rahmen der Berechnungsmethode ist anerkannt, dass es gerade auf den Wiederanlagezins ankommt. Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass dies in Zeiten von Negativzinsen im

Vergleich zur Aktiv-Aktiv-Methode zu überaus hohen Vorfälligkeitsentschädigungen führt. Gleichwohl ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet der Wert von 0,00 % nicht unterschritten werden dürfen sollte. Denn für den Fall, dass die Beklagte tatsächlich eine solche Anlage auswählte, hätte sie die Negativzinsen auch tatsächlich zu tragen. Warum sie dies dann für die Berechnung nicht verwenden darf, wenn es ihr im Übrigen aber nicht verwehrt ist, eine nachträgliche Veränderung des Zinsniveaus in ganz erheblicher Höhe zu berücksichtigen, ist nicht nachvollziehbar. Die Kammer geht mit dem BGH davon aus, dass die Wahl der Aktiv-Passiv-Methode zulässig ist. In diesem Fall kann es der Beklagten auch nicht zur Last gelegt werden, wenn sie diese für sie günstige Berechnungsmethode wählt.

Im Ergebnis ist die Berechnung der Beklagten nur insoweit zu beanstanden, als dort Bearbeitungskosten für die Berechnung der Entschädigungshöhe von 200,00 € aufgeführt sind. Nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (vgl. Urteil vom 26.08.2020, Az. 13 U 36/19) kann eine Bank eine Bearbeitungsgebühr nur für den tatsächlichen Aufwand verlangen, welcher aufgrund der automatisch durchgeführten Berechnungen gering ist. Das Gericht schätzt den Aufwand vorliegend gemäß § 287 ZPO auf 100,00 €.

3. Soweit dem Kläger eine Rückzahlung zusteht, kann er auf diese auch Prozesszinsen verlangen, § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Buß
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 11.01.2021

Jahndel, JFAngel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: J... ..
Hansestadt Hamburg
am: 11.01.2021 11:16

signed

